

zurückrufen und wachhalten, die bei der Feier seines 25-jährigen Direktorjubiläums der Chemieschule so warm zum Ausdruck kamen

P. Friedländer.

## Protokoll der Sitzung der Redaktionskommission

am 13. März 1922.

Anwesend die Hrn. S. Gabriel, P. Jacobson, B. Lepsius, W. Marckwald, F. Mylius, A. Stock, sowie der technische Redakteur der »Berichte« R. Stelzner und der Verwaltungssekretär H. Jost.

Der unter dem 22. Januar d. J. von den technischen Redakteuren der »Berichte« im Einverständnis mit den wissenschaftlichen Redakteuren an den Vorstand gerichtete und von diesem der Redaktionskommission überwiesene Antrag findet in folgender Form die Zustimmung der Kommission:

1. Im Sinne des Vorstandbeschlusses vom 28. November 1906 (vergl. B. 39, 4235—4236, 4448—4449 [1906]), sowie der dem Januar-Heft auch des laufenden »Berichte«-Jahrganges beigefügten »Geschäftsordnung der Redaktion und Publikationskommission« sind die technischen Redakteure der »Berichte« erneut angewiesen worden, für die folgerichtige Anwendung der »gelehrten Schreibweise« der Fachausdrücke im Sinne der Jansenschen »Rechtschreibung der naturwissenschaftlichen und technischen Fremdwörter«, sowie der amtlichen (Dudenschen) Orthographie Sorge zu tragen<sup>1)</sup>.

Die technischen Redakteure sind befugt, ohne weiteres entsprechende Änderungen in den der »Berichte«-Redaktion zugehörenden Manuskripten vorzunehmen. Sie haben ferner den Auftrag, die Manuskripte in allen denjenigen Punkten abzuändern, in welchen sich Abweichungen gegenüber den Bestimmungen zeigen, die sich auf S. 5—8 der »Geschäftsordnung der Redaktion und Publikationskommission« unter »Weitere Mitteilungen an die Herren Mitarbeiter« abgedruckt finden.

2. Mehrkosten bei der Satzkorrektur, die durch die Nichtbeachtung obiger Vorschriften seitens der Verfasser entstehen, sind von diesen zu tragen. Ferner fallen den Autoren diejenigen Mehrkosten für den Satz zur Last, die durch eine unzulässige Beschaffenheit der Manuskripte, wie besondere Unleserlichkeit der Handschrift u. dergl., oder durch umfangreiche Veränderungen des bereits abgesetzten, ursprünglichen Textes bei der Korrektur und Revisiuon bedingt werden.

Die technischen Redakteure sind berechtigt, Manuskripte zurückzusenden, deren äußere Form bereits voraussehen läßt, daß die Drucklegung erhebliche Zuschlagsgebühren verursachen würde. S. Gabriel.

1) Die stilistische Eigenart der Verfasser soll jedoch möglichst geschont werden; auch die Namen und Vornamen der Verfasser sind deren Angaben entsprechend zu drucken, selbst wenn sich daraus ein Widerspruch zu der amtlichen Schreibweise ergeben sollte.